



Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltsdepartement
Tiefbauamt
Lämmlibrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
info.budtba@sg.ch

St. Gallen, 28. Februar 2026

X. Nachtrag zum Strassengesetz Vernehmlassungsantwort der SP Kanton St.Gallen

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassungsteilnahme. Die Fachkommission Bau, Verkehr und Umwelt der SP Kanton St.Gallen nimmt wir folgt Stellung.

Die SP unterstützt den X. Nachtrag zum Strassengesetz.

Da seit 1988 jede Liegenschaft im Kanton St.Gallen direkt ans öffentliche Strassennetz angeschlossen sein muss, kann es zu überdimensionierten Erschliessungsstrassen kommen, die dem Raumplanungsgesetz widersprechen. Deshalb macht es Sinn, dass für die untergeordnete Feinerschliessung von Überbauungen mit höchstens zwei Wohneinheiten auf eine Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse verzichtet werden kann (sofern die Dienstbarkeit privatrechtlich gesichert ist).

Mit diesem Nachtrag sind zur untergeordneten Feinerschliessung auch wieder Privatstrassen zulässig. Für Privatstrassen gilt nicht das Strassengesetz, sondern das Planungs- und Baugesetz. Das heisst, dass bei nicht klassierten Strassen die für Gemeindestrassen vorgeschriebene Mindestbreite unterschritten werden kann. Dies ist aus ökologischer wie auch aus raumplanerischer Sicht (Innen-Verdichtung) sinnvoll.

Im Zuge dieser Vernehmlassung möchten wir die Gelegenheit nutzen, auf ein Anliegen der Velofahrenden aufmerksam zu machen. Das Strassengesetz unterscheidet in Art. 2 zwischen Strassen und Wegen.

Abs. 1 Strassen dienen dem allgemeinen Verkehr.

Abs. 2 Wege liegen abseits von öffentlichen Strassen und dienen insbesondere dem Langsamverkehr. Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen.

In der Praxis wird daraus abgeleitet, dass ein Veloweg (weil untergeordnet zu Strassen) gegenüber einer Strasse nie Vortritt hat. Dies ist unseres Erachtens nicht mehr zeitgemäss. Eine Velovorzugsroute sollte beispielsweise in gewissen Situationen gegenüber einer Gemeindestrasse 3. Klasse (eventuell auch 2. Klasse) vortrittsberechtigt sein können. Ein aktuelles Beispiel aus der Stadt St.Gallen ist die Einmündung der Veloroute nach der SBB-Brücke in die Lehnstrasse. Hier wäre aus SP-Sicht eine Anpassung nötig. Ob dies via Verordnung bzw. Praxisänderung gewährleistet werden kann, können wir nicht beurteilen.

Wir danken der Regierung für die Berücksichtigung unserer Anregungen.

Freundliche Grüsse

SP Kanton St.Gallen

Alexandra Akeret, Präsidentin Fachkommission Bau, Verkehr und Umwelt